

---

Frey-Herosé-Strasse 12 + 20, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 15 80  
062 835 47 00

11. Oktober 2011  
Ergänzt + angepasst per Juli 2017

## Weisung betreffend Zuständigkeit und Anwendung von StPO / JStPO

---

Die Jugendanwaltschaft sowie die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erlassen folgende Weisung:

### 1. Ausgangslage

Die Eidgenössische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) bestimmt, dass für die Strafverfolgung die Behörde des Ortes zuständig ist, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 JStPO). Es ist nun fraglich, welche Strafprozessordnung zum Zuge kommen soll, wenn bei einer über 18 Jahre alten beschuldigten Person Delikte abzuklären sind, welche voraussichtlich vor dem 18. Altersjahr begangen wurden. Es drängt sich daher auf, hier vor allem gegenüber der Polizei zu regeln, welche Strafprozessordnung in der Praxis angewandt resp. welche Strafverfolgungsbehörde (Jugendanwaltschaft/Staatsanwaltschaft) zum Zuge kommen soll.

### 2. Erwägungen zu den "Gemischten Fälle"

In der Praxis ergeben sich zwei Konstellationen, wo sich diese Frage der Zuständigkeit stellt:

- a) Die beschuldigte Person ist über 18 Jahre alt und sie wird verdächtigt, Delikte vor und nach dem 18. Altersjahr begangen zu haben.

Die Praxis hat gezeigt, dass in diesem Fall mehrheitlich Einigkeit darüber besteht, dass hier die Erwachsenenstrafbehörde den Sachverhalt klärt, die erforderlichen Zwangsmittel anordnet und schliesslich die vollständigen Akten zur Sache im Sinne von Art. 3 Jugendstrafgesetz (JStG) später an die Jugendanwaltschaft überweist (wenn dort bereits ein Jugendstrafverfah-

ren gegen die gleiche Person anhängig ist). Andernfalls wird mit Einstellung, Strafbefehl oder Anklageerhebung selbständig im Erwachsenenstrafverfahren der Fall zu Ende behandelt (wenn kein Verfahren anhängig ist, ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar). Die Grenzen dieses Grundsatzes und die Auslegung dieses persönlichen Geltungsbereichs von Art. 3 JStG wurde im angestrebten Bundesgerichtsentscheid vom 19.8.2009, Bundesstrafgericht, 1. Beschwerdekammer, Kanton Solothurn gegen Kanton Aargau, ausgelotet. Das Bundesstrafgericht kommt zum Schluss, dass nur in den Fällen, wo die über 18 Jahre alte Person schwere Straftaten im Erwachsenenstrafalter begeht, die Zuständigkeit von der Jugendanwaltschaft auf die Staatsanwaltschaft wechselt. Um diesen Abgrenzungsschwierigkeiten vorzubeugen, wird von Lehre und Praktikern empfohlen: "Wer eine Straftat vor dem 18. Geburtstag begeht, wird nach Jugendstrafverfahren verfolgt, wer als Volljähriger delinquent, untersteht der Erwachsenenstrafprozessordnung." Entsprechend sind damit zwei Verfahren durchzuführen und die Koordination ist dabei relativ problemlos durch gegenseitige Absprachen zu bewerkstelligen (zum Anwendungsbereich von StGB und Erwachsenenstrafprozessrecht einerseits sowie JStG und Jugendstrafprozessrecht andererseits vgl. Christof Riedo "Wenn aus Kälbern Rinder werden").

- b) Die beschuldigte Person ist über 18 Jahre alt und wird verdächtigt, Delikte ausschliesslich vor dem 18. Altersjahr begangen zu haben.

In diesem Fall ist klar, dass letztlich das Jugendstrafverfahren zum Zuge kommen muss, was aber regelmässig erst definitiv feststeht, wenn nach durchgeführtem Untersuchungsverfahren Delikte nach dem 18. Altersjahr ausgeschlossen werden können. Dieser Ausschluss ist in der Praxis aber nie mit Bestimmtheit möglich, selbst dann, wenn die verdächtige Person erst kürzlich die 18. Jahre Altersgrenze im Zeitpunkt der Ermittlungen überschritten hat.

### **3. Weisung zum Anwendungsbereich von StGB/StPO einerseits sowie JStG/JStPO andererseits**

- a) Unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der verdächtigten Straftat werden beschuldigte Personen unter 18 Jahren durch die Jugendanwaltschaft im Rahmen der JStPO i. V. m. StPO im Vorverfahren untersucht, über 18 Jahre alte Personen werden durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der StPO im Vorverfahren untersucht.
- b) Liegen ermittelte Delikte vor, die vor und nach dem 18. Altersjahr des Beschuldigten begangen wurden, soll frühzeitig zwischen den beiden Strafverfolgungsbehörden (JugA und StA) Kontakt aufgenommen und durch Absprache und separate Verfahrensabschlüsse von bestehenden Verfahren versucht werden, gemischte Fälle im Beurteilungsstadium möglichst zu verhindern.

#### 4. Inkrafttreten ab sofort

Die vorliegende Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis Widerruf.

**Jugendanwaltschaft**  
Leitender Jugendanwalt



lic. iur. Hans Melliger  
Fürsprecher

**Oberstaatsanwaltschaft**  
Leitender Oberstaatsanwalt



lic. iur. Philipp Umbricht  
Fürsprecher

